

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Klingelbach

vom 10. Juli 1995

Der Ortsgemeinderat Klingelbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungsverordnung-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung Informationsblatt für den Einrich.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Tagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 GemODVO des Ortsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 an den nachstehenden Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für sonstige dringliche Bekanntmachungen.

- Am Anwesen Kirchstraße 17 - Am Anwesen Talstraße 7 - Am Anwesen Lahnstraße 9 - Am Dorfgemeinschaftshaus (Diezer Straße)
- Ecke Rathaus-/Kirchstraße

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde können nach Maßgabe des § 17 der Gemeindeordnung einen Einwohnerantrag einbringen und nach Maßgabe des § 17 a der Gemeindeordnung einen Bürgerentscheid über wichtige Angelegenheiten der Ortsgemeinde beantragen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung folgender Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Ortsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 DM,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 DM,
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats

Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumerter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend Bestimmungen des Satzes 2.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 3 der Entschädigungsverordnung-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhalten sie keine Entschädigung.

(2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

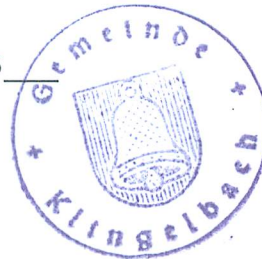
§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.1990 außer Kraft.

Klingelbach, den 10. Juli 1995




Kadesch, Ortsbürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10. Juli 1995

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

(Stahlhofen)
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 31 am - 3. Aug. 1995 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am - 4. Aug. 1995 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 23. Aug. 1995

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.
(J. Gemmer)

